

Schutzkonzept für Gottesdienste und Gemeinschaft

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Bundes vom 08. September 2021 mit **Geltung ab 13. September 2021.**

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von evangelisch-reformierten Gottesdiensten im Allgemeinen, es behandelt jedoch auch Kasualhandlungen. Besondere Erwähnung verdient der Umstand, dass für Beerdigungen / Abdankungsfeiern ebenfalls die vorliegenden Angaben des Schutzkonzepts gelten. Die Durchführenden von Gottesdiensten sind angehalten, die generellen Vorgaben je vor Ort gemäss den eigenen Einschätzungen verantwortlich umzusetzen. Grundsätzlich gilt aber: Zum Schutz aller Gottesdienstteilnehmenden (Mitfeiernden und Mitarbeitenden) ist im Zweifelsfall die vorsichtiger Variante zu wählen.

1. Maximale Zahl an Teilnehmenden

An Gottesdiensten dürfen maximal 50 Personen teilnehmen (inkl. Kinder). Mitzuzählen sind Mitwirkende (Pfarrpersonen, Organist*innen, Sigris*innen/Mesmer*innen etc.). Für solche Gottesdienste mit mehr als 50 Personen gilt jedoch auch das Zertifikatserfordernis.

2. Zertifikatserfordernis

Alle Veranstaltungen und Gottesdiensten mit mehr als 50 Personen unterstehen grundsätzlich zwingend der Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren). In diesen Bereichen muss künftig im Innenbereich keine Maske getragen werden.

In der evang.-ref. Kirchgemeinde Landquart gilt auch für Taufgottesdienste und Abdankungen, unabhängig von der Anzahl Besucher, eine Zertifikatspflicht, da die Teilnehmerzahl im Vorfeld nur schwer einzuschätzen ist. Einzig bei Abdankungen als geschlossene Feier im engsten Familienkreis darf auf ein Zertifikat verzichtet werden.

Kleine Veranstaltungen mit max. 30 Personen, die sich regelmässig in dieser Zusammensetzung treffen und die dem Organisator bekannt sind, sollen auch weiterhin stattfinden dürfen, ohne dass ein Zertifikat notwendig ist. Dies betrifft z.B. Seniorentreffen, Kirchenchor, die in der gleichen Konstellation proben bzw. praktizieren. Anstelle dessen ist die Erhebung der Kontaktdaten vorgesehen, damit ein allfälliges Contact Tracing trotzdem sichergestellt werden kann.

Private Veranstaltungen (d.h. Anlässe im Familien- und Freundeskreis) finden sie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, wie öffentlich zugänglichen Mieträumlichkeiten statt, gelten die allgemeinen Veranstaltungsregeln (Schutzkonzeptpflicht sowie Zugangsbeschränkung mittels Zertifikat).

3. Hygiene

a. Maskentragepflicht

Bei Gottesdiensten – als öffentlich zugänglichen Innenräumen – muss eine Maske getragen werden.

Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Liturg*innen, LektorInnen, u.a.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist. Falls diese Ausnahmen zur Anwendung kommen, sind geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen (z.B. ausreichender Abstand zur Gemeinde, Predigt nicht von der Kanzel).

Ebenfalls ausgenommen von der Maskentragepflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

In öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt weiterhin Maskenpflicht!

b. Händedesinfektion

Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.

c. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).

d. Taufe und Abendmahl

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern
- Wandelndes Abendmahl unter strikter Beachtung des Abstands untereinander
- Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

e. Gesang

Gemäss Vorgaben des Bundes ist der Gemeindegesang (mit Masken) erlaubt. Der Kirchenchor darf bis max. 30 Personen proben. Für Proben mehr als 30 Personen gelten jedoch auch das Zertifikatserfordernis.

f. Versammlungsraum / Lüften

Es dürfen nur gut belüftbare und gelüftete Räume genutzt werden.

Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.

4. Konsumation

Veranstaltungen mit Konsumation von Speisen und/oder Getränken (z.B. Mittagstisch, Apéros oder Kirchenkaffe) dürfen durchgeführt werden, jedoch mit Zertifikatserfordernis. In Innenräumen ist die Konsumation grundsätzlich nur am Sitzplatz erlaubt.

5. Distanz halten

a. Abstand zwischen den Teilnehmenden

Es gilt die Vorgabe, dass bei Feiern im Innenraum ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (Ausgenommen davon sind Paare/Familien) und dass nur jeder zweite Sitzbank benutzt werden darf.

Zwingend darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

b. Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein. Nutzen mehrere Personen das Mikrofon, so ist die laufende Reinigung zu gewährleisten.

c. Anzahl Gottesdienstbesuchende / Erhebung von Kontaktdaten

Um Personen nicht aufgrund der erreichten Höchstzahl an Teilnehmenden abweisen zu müssen, ist eine Anmeldung zum Gottesdienst zu prüfen. (zum Beispiel an Konfirmationen, Beerdigung, Taufen, etc.)

Die Anzahl Gottesdienstbesuchenden ist zu kontrollieren.

Die Kontaktdaten werden erhoben, wenn die Einhaltung des Abstandes nicht gewährleistet ist. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Das Sekretariat ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung während 2 Wochen nach Durchführung und die anschliessende fachgerechte Entsorgung.

d. Kinderbetreuung

Bei Kinderbetreuung ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen.

e. Verantwortliche Person

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Landquart trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten.

Die Leitung der jeweiligen Gemeinschaftsgruppen entscheiden ob ihre Veranstaltungen mit Einhaltung des *Schutzkonzept Gottesdienst und Gemeinschaft Stand 13.09.2021* durchgeführt oder abgesagt werden. Für das Einhalten des Schutzkonzeptes trägt die Leitung der Gemeinschaftsgruppe die Verantwortung.

In den Gottesdiensten sind die jeweils diensttuende Pfarrperson sowie die Mesmerin/der Mesmer für die Einhaltung der Massnahmen verantwortlich.

Alle Organisationen und Privatpersonen, die unsere Räumlichkeiten mieten, tragen während der Mietdauer die Verantwortung, dass die BAG-Massnahmen eingehalten werden.

f. Weitere Erwägungen zum Durchführungsort

Sollte der bestehende Gottesdienstraum angesichts der Vorgaben als zu klein oder unpassend (Abstand, Lüftung) betrachtet werden, so können Gottesdienste auch im Kirchgemeindegemäuer, in der Halle eines Industriebetriebs, im Freien oder auf dem Bauernhof in Betracht gezogen werden. Bei allen Alternativen gelten die Vorgaben zur maximalen Zahl von Teilnehmenden.

6. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden.

7. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist

eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

8. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

9. Besondere Situationen

Die Durchführung von Gottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten. Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

10. Information

- Die Kirchgemeinde/die Institution trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten. Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so müssen die Teilnehmenden auch darüber informiert werden.
- Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen (TV, Radio, Internet) informiert werden.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.